

Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien

Richtlinie zur Förderung von Erneuerbaren Energien in Wohngebäuden in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg will den Einsatz erneuerbarer Energien im Land im Interesse einer nachhaltigen Energieversorgung und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes steigern. Das Land fördert daher den Einbau von heiztechnischen Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien in Wohnimmobilien. Hierzu werden die ohnehin günstigen Förderkredite der KfW Förderbank aus dem Programm "Ökologisch Bauen" für Neubauten bzw. "Wohnraum Modernisieren" für Bestandsgebäude von der L-Bank zusätzlich nochmals verbilligt.

1. Was wird gefördert ?

1.1 Förderfähige Vorhaben

Gefördert wird der Einbau von heiztechnischen Anlagen auf der Basis erneuerbarer Energieträger in Wohnimmobilien mit bis zu 3 Wohneinheiten:

- **solarthermische Anlagen** zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung mit einer Kollektorfläche von mindestens 9 qm bei Flachkollektoren und 6 qm bei Vakuumröhrenkollektoren, gegebenenfalls inklusive des Einbaus von Zentralheizungen auf Basis von Gas/Öl (nur Brennwertkessel)
- **Biomasseanlagen:** automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen, die ausschließlich mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Hierzu zählen Holzpellets, Holzhackschnittel, Biokraftstoffe, Biogas
- **Holzvergaser-Zentralheizungen** mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Wirkungsgrad mindestens 90 %)
- **Wärmepumpen** (nach DIN V 4701-10)
- **Erdwärmeübertrager**
- **Kraft-Wärme-Kopplung - Einzelanlagen** zur Wärmeversorgung (zum Beispiel Blockheizkraftwerk oder Brennstoffzelle)

Beim Einbau der Heizung ist ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen.

Die Maßnahmen müssen durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden. Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen (Anlagen, die in weniger als 4 Exemplaren betrieben werden oder worden sind), gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen, gebraucht erworbenen, Anlagenteilen.

Die Wohnimmobilie muss in Baden-Württemberg liegen.

1.2 Förderfähige Kosten

Gefördert werden die Kosten für die oben genannten Anlagen einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen. Nicht gefördert werden Eigenleistungen. Die förderfähigen Kosten verringern sich um für das gleiche Vorhaben gewährte Zuschüsse.

2. Wer wird gefördert ?

Gefördert werden natürliche Personen als Eigentümer oder Erwerber einer Immobilie. Sie müssen mindestens eine der Wohneinheiten dauerhaft selbst bewohnen.

3. Wie wird gefördert ?

3.1 Art der Finanzierung

Die Förderung erfolgt durch die Verbilligung eines langfristigen Darlehens der L-Bank, das über Hausbanken ausgereicht wird.

3.2 Umfang der Finanzierung

Das Darlehen kann bis zu 100 % der förderfähigen Kosten, jeweils abgerundet auf volle tausend Euro, betragen. Der Mindestbetrag des Darlehens beträgt 10.000 Euro. Der Höchstbetrag je Wohneinheit liegt bei 50.000 Euro, maximal für eine Wohnimmobilie bei 100.000 Euro.

3.3 Laufzeit der Darlehen

Die Darlehen haben eine Laufzeit von 30 Jahren bei 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

3.4 Auszahlung

Die Darlehen werden zu 96 % ausbezahlt.

3.5 Zinssätze

3.5.1 Zinsverbilligung

Bei Neubauten verbilligt das Land Baden-Württemberg die Zinssätze aus dem KfW-Programm „Ökologisch Bauen“, bei Bestandsimmobilien den Zinssatz aus dem Programm „Wohnraum Modernisieren“ für den Zeitraum der ersten Zinsfestschreibung. Die Darlehen werden zu den am Tag der Zusage der L-Bank geltenden Programmzinssätzen zugesagt. Sofern zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der L-Bank ein günstigerer Zinssatz galt, erfolgt die Zusage zu diesem günstigeren Zinssatz.

3.5.2 Zinsbindungsfrist

Die Darlehenszinsen werden 10 Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindungsphase werden die Zinsen unter Zugrundelegung des dann gültigen Zinsniveaus neu festgelegt.

3.5.3 Bereitstellungsprovision

Es fällt keine Bereitstellungsprovision an.

3.5.4 Konditionenübersicht

Die aktuellen Zinssätze können der jeweils gültigen Konditionenübersicht entnommen werden. Diese kann im Internet unter www.l-bank.de heruntergeladen werden.

3.5.6 Zinstermine

Die Zinsen sind vierteljährlich zum Quartalsende fällig.

3.6 Tilgung

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre vierteljährlich in gleichbleibenden Annuitäten (Summe aus Zins- und Tilgungsbeträgen).

3.7 Sicherheiten

Die Darlehen werden banküblich, in der Regel durch Grundschulden, besichert. Die Hausbank vereinbart die Sicherheiten mit den Darlehensnehmern.

4. Wie wird das Darlehen beantragt ?

4.1 Antragsverfahren

Der Antragsteller stellt den Antrag bei der Bank, die sein Vorhaben finanziert (Hausbank). Die Hausbank leitet den Antrag, gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut, an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank das Förderdarlehen und schließt auf dieser Grundlage den Darlehensvertrag mit dem Antragsteller.

4.2 Antragsunterlagen

Für die über Hausbanken gestellten Anträge gilt der Antragsvordruck der KfW in der Version der L-Bank. Dieser liegt den Hausbanken vor. Zusätzlich muss der Hausbank ein Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme eingereicht werden.

4.3 Zeitpunkt der Antragstellung

Vor Vorhabensbeginn muss der Antragsteller bei seiner Hausbank ein ernsthaftes Finanzierungsgespräch geführt haben, das dort aktenkundig ist. Innerhalb von drei Monaten nach diesem Gespräch muss die Hausbank den Antrag bei der L-Bank einreichen.

Als Vorhabensbeginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, oder der Kauf von Baumaterialien. Aufträge zur Planung des Vorhabens, zum Beispiel an einen Architekten, gelten nicht als Vorhabensbeginn.

4.4 Auszahlung

Die Hausbank ruft die Mittel auf Basis eines Auszahlungsantrags bei der L-Bank ab und leitet sie dann an die Darlehensnehmer weiter.

Die Hausbank bestätigt mit dem Abruf der Mittel gegenüber der L-Bank, dass die Voraussetzung für die Auszahlung vorliegen und mindestens förderfähige Kosten in Höhe des Darlehens angefallen sind (siehe Punkt 4.5).

Darlehen bis zu 20.000 Euro werden in einem Betrag nach Abschluss des Vorhabens ausgezahlt. Bei größeren Darlehen ist ein Abruf in zwei Teilbeträgen möglich.

Die Abruffrist beträgt in der Regel 12 Monate nach Darlehenszusage.

4.5 Verwendungsnachweis

Die Darlehensnehmer müssen die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel der Hausbank gegenüber nachweisen, indem sie für die geförderte Maßnahme die Rechnungen vorlegen. Die Rechnungen müssen die Arbeitskosten sowie die Adresse des Investitionsobjektes enthalten. Außerdem muss die Durchführung des erforderlichen hydraulischen Abgleichs nachgewiesen werden.

5. Kumulierung mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination eines Darlehens aus dem Programm „Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien“ mit anderen Programmen von Bund und Land ist möglich.

Dies gilt insbesondere für:

- Darlehen aus den Wohneigentumsprogrammen des Landes. Die Darlehen können gleichzeitig auf dem Vordruck für das Wohneigentumsprogramm beantragt werden.
 - Darlehen der L-Bank aus dem Programm „Wohnen mit Kind“. Beide Darlehen können gleichzeitig auf dem Antragsformular der KfW (L-Bank-Version) beantragt werden.
 - Darlehen aus dem KfW-Wohneigentumsprogramm
 - Zuschüsse des Bundes nach der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“.
- Die Zuschüsse mindern die zuwendungsfähigen Kosten gemäß Ziffer 1.2.

Die Summe aus Förderdarlehen und Zuschüssen darf die Summe der Aufwendungen nicht übersteigen.

Ausgeschlossen ist eine Kombination des Programms "Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien" mit dem KfW-Programm "Ökologisch Bauen". Darüber hinaus ist eine Kombination mit dem KfW-Programm "Wohnraum Modernisieren" für die beantragte Maßnahme ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Bestandsimmobilien kann für das gleiche Objekt für weitere energiesparende Maßnahmen die Darlehensvariante des KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramms genutzt werden.

6. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung, der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt.

Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2007 in Kraft.